

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 116/2004
---	------------------------

Betreff:

Beschluss über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen des Landrats und der Vertretung des Kreises Warendorf am 26.09.2004 sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. §§ 40 Abs. 1 Buchst. d, 46 b KWahlG

Beratungsfolge	Termin
Wahlprüfungsausschuss Berichterstattung: Kreiswahlleiter Dr. Heinz Börger	03.11.2004
Kreistag Berichterstattung: Kreiswahlleiter Dr. Heinz Börger	05.11.2004

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Wahlen des Landrats und der Vertretung des Kreises Warendorf am 26.09.2004 werden gem. §§ 40 Abs. 1 Buchst. d, 46 b KWahlG für gültig erklärt.

Erläuterungen:

Gem. §§ 40 Abs. 1, 46 b KWahlG hat die neue Vertretung **nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss** über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2004 gem. §§ 34, 46 b KWahlG die Ergebnisse der Landrats- und der Kreistagswahl festgestellt.

Der Kreiswahlleiter hat die festgestellten Wahlergebnisse im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 01.10.2004 öffentlich bekannt gemacht; seit diesem Tage läuft die 1monatige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahlen.

Die Einspruchsfrist läuft am 02.11.2004 ab.

Bis zum Tage der Versendung der Einladung an die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses ist kein Einspruch erhoben worden. Evtl. noch eingehende Einsprüche wird der Kreiswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss in der Sitzung vorlegen.

Gem. §§ 66, 75 a KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse.

Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden (die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß sowohl für die Wahl des Landrats des Kreises Warendorf als auch für die Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf).

Die Wahlprüfung ist in den §§ 39 – 44, 46 b KWahlG geregelt. Zentrale Vorschrift ist § 40 KWahlG. Gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG hat der Kreistag die Wahl für ungültig zu erklären, wenn

1. es an der Wählbarkeit von Vertretern / des Landrats mangelt,
2. festgestellt wird, dass bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist.

Zu 1.

Bis zum 09.08.2004 konnten beim Kreiswahlleiter Wahlvorschläge eingereicht werden. Gem. §§ 26 Abs. 4 Ziff. 2, 31 Abs. 3, 75 b Abs. 4 KWahlO war jedem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters beizufügen, dass der Bewerber wählbar ist.

Der Wahlleiter hat vorgeprüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig waren und den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.08.2004 die eingegangenen Wahlvorschläge geprüft und ihre Zulassung beschlossen. Dem Kreiswahlleiter sind danach keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden, die die Wählbarkeit eines Vertreters oder des Landrats in Zweifel ziehen könnten.

Zu 2.

Nach Kenntnis des Kreiswahlleiters sind weder bei der Vorbereitung der Wahlen noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Zu 3.

Für die Kommunalwahlen 2004 sind im Kreis Warendorf 214 Stimmbezirke und 22 Briefwahlbezirke gebildet worden. Die Wahlvorstände haben am Wahlabend die Ergebnisse ermittelt und die vorgeschriebenen Wahlniederschriften gefertigt.

Anhand der Schnellmeldungen mit den Ergebnissen aus den Wahlniederschriften ist am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Landrats- und der Kreistagswahl ermittelt worden.

Die Wahlniederschriften sind anschließend von den örtlichen Wahlleitern vorgeprüft und dann dem Kreiswahlleiter übergeben worden.

Der Kreiswahlleiter hat die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft und nach den Wahlniederschriften die endgültigen Wahlergebnisse zusammengestellt. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige per Schnellmeldung mitgeteilte Ergebnisse nicht mit den Eintragungen in den Wahlniederschriften übereinstimmten. Eine Einsichtnahme in die bei den Gemeinden verbliebenen Unterlagen (z.B. Stimmzettel) hat sich jedoch nicht als notwendig erwiesen. Die vorgenommenen rechnerischen Berichtigungen haben das endgültige Ergebnis gegenüber dem vorläufigen Ergebnis nicht nennenswert verändert: Bei der Landratswahl wurden zu Lasten des Bewerbers Herrn Dr. Kirsch 10 Stimmen weniger registriert. Bei der Kreistagswahl haben die FDP 28 und die GRÜNEN 9 Stimmen mehr erhalten, die FWG 37 Stimmen weniger.

Am 29.09.2004 ist der Kreiswahlausschuss zur Feststellung der Ergebnisse der Wahlen zusammen getreten. Der Kreiswahlleiter hat in der Sitzung das Ergebnis seiner Prüfung vorgetragen.

Der Kreiswahlausschuss hat die vom Kreiswahlleiter zusammengestellten Endergebnisse beider Wahlen einstimmig als endgültig festgestellt.

Dafür, dass die Feststellung der Wahlergebnisse nicht korrekt erfolgt ist, haben sich auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte ergeben.

Dem Wahlprüfungsausschuss stehen zur Erfüllung seiner Aufgabe sämtliche beim Kreiswahlleiter vorhandenen Unterlagen über die Landrats- und die Kreistagswahl 2004 zur Verfügung.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat